

2125 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und die Exekutionsordnung geändert werden (UWG-Novelle 1980)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird der seit der UWG-Novelle 1971 verstärkt positivierte Gedanke, den Schutz der Mitbewerber vor unlauterem Wettbewerb zu verstärken und eine bessere Transparenz des Marktes zu bewirken und damit auch dem Konsumentenschutz zu dienen, weitergeführt. Zugleich wurden im Interesse der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit das Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl.Nr. 422/1974, das die gerichtlichen Strafbestimmungen des UWG im Zuge der Strafrechtsreform mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 dem neuen Strafrecht in den Begriffen und im Strafsystem generell angeglichen hatte, eingearbeitet. Dabei soll mit der gegenständlichen Novelle über die bloße formelle Angleichung hinaus die rechtspolitische Anpassung vorgenommen werden, die sich aus den Grundsätzen des neuen Strafrechts ergibt. Die Modernisierung des zivil- und strafrechtlichen Schutzes der Mitbewerber und Verbraucher vor unlauterem Wettbewerb erforderte auch eine Anpassung der Exekutionsordnung zur wirksameren Durchsetzbarkeit von Unterlassungsansprüchen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. März 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und die Exekutionsordnung geändert werden (UWG-Novelle 1980), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 03 11

DDr. P i t s c h m a n n
Berichterstatte

Dr. H e g e r
Obmann